

Entscheidung Nr. 130/2025/2026 3. Liga

Spiel: SV Wehen Wiesbaden – MSV Duisburg

Datum: 14.02.2026

12.03.26 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellv. Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Torsten Becker, als Einzelrichter am 12.03.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 2.800,- Euro belegt.
2. Der MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 900,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

Das Verfahren betrifft Vorfälle anlässlich des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem SV Wehen Wiesbaden und dem MSV Duisburg am 14.02.2026 in Wiesbaden

Hinsichtlich der unstreitigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Strafzumessungserwägungen wird auf die zutreffenden Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen.

Zu diesem Strafantrag vom 27. Februar 2026 hat sich die MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA nicht erklärt. Dadurch hat sie allerdings auch keinerlei Einwendungen erhoben. Insbesondere sind die tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen nicht in Zweifel gezogen worden. Somit sieht auch

Deutscher Fußball-Bund e.V.

Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main

T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:

Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main

Präsident: Bernd Neuendorf

Schatzmeister: Stephan Grunwald

Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main

Registergericht:

Amtsgericht Frankfurt/Main

Vereinsregister 7007

COMMERZBANK

IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00

SWIFT COBADEFFXXX

Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688



das DFB-Sportgericht im summarischen Verfahren keine Veranlassung, von der beantragten Geldstrafe abzuweichen, die es für erforderlich und angemessen hält.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Torsten Becker
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA

27.02.2026

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem SV Wehen Wiesbaden und dem MSV Duisburg am 14.02.2026 in Wiesbaden

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 2.800,- Euro belegt.
2. Der MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 900,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Während des Spiels wurden im Duisburger Fanblock insgesamt acht pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Fackeln) gezündet: in der 46., 59., 63., 68., 75. und 86. Spielminute jeweils eine sowie in der 66. Spielminute zwei Bengalische Fackeln. Das Spielgeschehen wurde hierdurch jeweils nicht beeinträchtigt.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der



jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 2.800,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 06.03.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –